# Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Augsburg vom 29. Juni 2011

In der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 11. Juli 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 BayRS 2210-1-1-WFK erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg – Fachhochschule Augsburg – (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgenden Satzung:

## § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. <sup>2</sup>Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, GVBI S. 686 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg (APO) vom 01. August 2007 in den jeweils gültigen Fassungen.

#### § 2 Zielgruppe, Ausgestaltung des Studiums, Zulassung

- (1) Das Studienangebot richtet sich in erster Linie an qualifizierte Berufstätige, die den Bachelorabschluss neben ihrer Berufstätigkeit erwerben wollen.
- (2) Die Regelungen für den Hochschulzugang nach dem Bayerischen Hochschulgesetz finden Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium ist kostenpflichtig. <sup>2</sup>Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Satzung über die der Hochschule Augsburg zu erhebenden Gebühren in berufsbegleitenden Studiengängen und für Gaststudierende in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 3 Studienziel

- (1) <sup>1</sup>Ziel des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen ist, die Studierenden zu befähigen, umfassende fachliche Problemstellungen des Wirtschaftingenieurwesens zu lösen sowie fachspezifische Probleme in einer komplexen und sich häufig verändernden Arbeitswelt eigenverantwortlich steuern zu können. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck erwerben die Studierenden im Grundlagenbereich zum einen ein breites, wissenschaftlich fundiertes Fachwissen, zum anderen ein breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme. <sup>3</sup>Durch den interdisziplinären Ansatz des Studienganges haben die Studierenden die Möglichkeit, einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen zu erwerben. <sup>4</sup>Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt des Wirtschaftsingenieurwesens, die eine umfassende Grundlagenausbildung erfordern, sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, sich in eines der zahlreichen Anwendungsgebiete rasch einarbeiten und als fachliche Experten erarbeitete Lösungen argumentativ vertreten zu können. <sup>5</sup>Nach Basisfächer erfolat die Aufspaltung Vertiefungsrichtungen der in die Produktionsmechatronik, Faserverbundtechnologie sowie Marketing & Sales.
- (2) Die verbindliche Wahl der Vertiefungsrichtung erfolgt zum Ende des dritten Semesters.
  - 1. Studierende der Vertiefungsrichtung Produktionsmechatronik sollen in die Lage versetzt werden, nach ihrem Studium als Experten für Fertigungsautomation und Produktionsprozesse eine Produktlinie oder Fertigung leiten und optimieren zu können.
  - 2. Studierende der Vertiefungsrichtung Faserverbundstechnologie sollen in die Lage versetzt werden, als spezialisierte Ingenieure neue Entwicklungsmethoden und Fertigungstechniken im Betrieb bewerten und einführen sowie die Einführung überwachen zu können.
  - 3. Die Vertiefungsrichtung Marketing & Sales soll die Studierenden dazu befähigen, im späteren Berufsleben als Experten für Vertrieb und Produktmanagement Verantwortung für Geschäftsabschlüsse zu übernehmen sowie den Erfolg von Produkten während des gesamten Produktlebenszyklus verantworten zu können.

(2) Es besteht kein Anspruch auf die Durchführung einer bestimmten Vertiefungsrichtung des Studiengangs.

#### § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Theoriesemestern.
- (2) Das Studium gliedert sich in
  - 1. den ersten Studienabschnitt mit den theoretischen Studiensemestern eins bis zwei sowie
  - 2. den zweiten Studienabschnitt mit den theoretischen Studiensemestern drei bis acht.

<sup>2</sup>Im achten Theoriesemester ist eine Bachelorarbeit anzufertigen.

- (3) <sup>1</sup>Das Studium wird nach dem European Community Course Credit Transfer System (ETCS) mit 210 Credits bewertet. <sup>2</sup>Bei Nachweis können Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen Berufausbildung, sonstiger weiterbildender Studien oder einer berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von maximal 20 Credits als Ersatz der Wahlleistungen im Abschnitt D) angerechnet werden, soweit kein wesentlicher Unterschied besteht. <sup>3</sup>Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission. <sup>4</sup>Bei nicht erfolgreicher Anrechnung von 20 Credits kann sich das Studium in Ausnahmefällen um ein Semester verlängern.
- (4) Anrechnungsentscheidungen nach Abs. 3 Satz 2 ersetzen nicht den Nachweis zum Erwerb von Leistungspunkten im Probestudium nach der Satzung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung zum Studium über ein Probestudium für qualifizierte Berufstätige an der Fachhochschule Augsburg.

#### § 5 Studienbegleitende Praxisphase

- (1) <sup>1</sup>Während des Studiums muss als Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit eine fachliche mit den Inhalten des Studiums im Zusammenhang stehende berufliche Praxisphase nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Die Praxisphase sollte nicht vor dem Ende des zweiten Semesters begonnen und muss vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit abgeschlossen sein. <sup>3</sup>Der Umfang der Praxisphase beträgt bei Vollzeitbeschäftigten mindestens 100 Arbeitstage mit mindestens 7,5 Stunden Arbeitszeit pro Arbeitstag oder bei Teilzeittätigkeit mindestens 100 Arbeitstage sowie mindestens 750 Arbeitsstunden. <sup>4</sup>Die Mindestarbeitszeit pro Tag für eine Anrechnung in der Praxisphase beträgt bei Teilzeittätigkeit 3 Stunden für einen Arbeitstag.
- (2) Die studienbegleitende Praxisphase ist erfolgreich abgeleistet, wenn die vom Arbeitgeber ausgestellten Tätigkeitsnachweise durch die Studiengangsleitung bestätigt wurden.

#### § 6 Regeltermine und Fristen, Studienfortschritt

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO sind die folgenden beiden Modulprüfungen:

- Modul IM 1: Ingenieurmathematik 1
- 2. Modul INF: Informatik und Programmieren

## § 7 Module und Leistungsnachweise

- (1) <sup>1</sup>Die Module im Studium, ihre Semesterwochenstunden und die Leistungspunkte (nach ETCS) sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule- und gruppen werden im Studienplan festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die Module gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Studiengangs verpflichtend. <sup>3</sup>Wahlpflichtmodule können einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>4</sup>Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studienund Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>5</sup>Nähere Regelungen erfolgen im Studienplan.
- (3) <sup>1</sup>Neben den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen können die Studierenden Wahlmodule wählen. <sup>2</sup>Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan nicht ausgewiesen sind. <sup>3</sup>Für Wahlmodule werden keine anrechenbaren

Leistungspunkte vergeben. <sup>4</sup>Ein Anspruch, dass die belegten Wahlmodule bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden und in dem Zeitmodell des Studiengangs durchgeführt werden, besteht nicht. <sup>5</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an einem Wahlmodul wird durch eine Zusatzbescheinigung ausgewiesen.

#### § 8 Studienplan

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät für Allgemeinwissenschaften erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist in der Hochschule öffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, welche sie erstmals betreffen. <sup>4</sup>Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
  - 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Fach auf die Studiensemester soweit nicht schon in der Anlage geregelt
  - 2. die Lehrveranstaltungsarten in den einzelnen Modulen, soweit nicht schon in der Anlage geregelt
  - 3. die Studienziele- und inhalte der einzelnen Module und Fächer
  - 4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen
  - 5. den Katalog für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und Wahlpflichtmodulgruppen mit ihrer Semesterwochenstundenzahl und den Creditpunkten
- (2) <sup>1</sup>Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die zugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

#### § 9 Prüfungskommission

<sup>1</sup>Für die Prüfungskommission des berufsbegleitenden Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen bestellt die Fakultät für Allgemeinwissenschaften mindestens drei hauptamtliche Professorinnen/Professoren aus der Fakultät. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission wird vom Fakultätsrat gewählt, der weitere Mitglieder für die Prüfungskommission benennen kann. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

## § 10 Studienberatung

- (1) Die Studienberatung ist aufzusuchen, wenn der/die Studierende
  - 1. vom Prüfungsamt mit Bescheid benachrichtigt wurde, dass die Prüfungsleistungen nach § 6 nicht rechtzeitig erbracht wurden
  - 2. wenn eine Prüfungsleistung zum zweiten Mal mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wurde.
- (2) Die Prüfungskommission kann die Genehmigung von Fristverlängerungen vom vorherigen Aufsuchen der Studienberatung abhängig machen.

#### § 11 Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit). <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein komplexes Problem aus dem Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens selbständig zu bearbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zu Beginn des achten Theoriesemesters ausgegeben. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass mindestens 160 ETCS erworben wurden und die studienbegleitende Praxisphase gem. § 5 abgeleistet wurde.
- (3) Das Thema soll so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in zwei Monaten abgeschlossen werden kann.

- (4) Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe beträgt höchstens acht Monate.
- (5) <sup>1</sup>Ein Exemplar der Bachelorarbeit ist in gebundener Form im Sekretariat der Fakultät für Allgemeinwissenschaften abzugeben. <sup>2</sup>In begründeten Fällen können auch zwei Exemplare angefordert werden.
- (6) Im Übrigen finden die Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg Anwendung.

# § 12 Prüfungsgesamtnote, Bestehen der Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Im Abschlusszeugnis wird eine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen. <sup>2</sup>Sie wird durch gewichtete Mittelung der Fachendnoten oder der Modulendnoten bestimmt. <sup>3</sup>Die Gewichtung erfolgt nach den in Spalte 4 ausgewiesenen Leistungspunkten.
- (2) Die Bachelorprüfung gilt erst dann als bestanden, wenn alle Prüfungen und Leistungsnachweise nach Maßgabe der Anlage erfolgreich abgeschlossen und die Bachelorarbeit vom Prüfer/ der Prüferin mindestens mit dem Prädikat "ausreichend" beurteilt wurde.

#### § 13 Akademischer Grad, Urkunden und Zeugnisse

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" abgekürzt "B.Eng." verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde, ein Abschlusszeugnis und ein Diploma-Supplement gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.

## § 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 28. Juni 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 29. Juni 2011

Augsburg, 29. Juni 2011

Prof. Dr.-Ing. H.-E. Schurk Präsident

Die Satzung wurde am 29. Juni 2011 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Juni 2011 an der Hochschule Augsburg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher 29: Juni 2011

Aus den Studienabschnitten A) und B) müssen alle Module belegt werden, die Abschnitte C) und D) sind jeweils auch obligatorisch, die Details des Leistungsnachweises werden hierbei im Modulhandbuch geregelt. Aus Abschnitt E) müssen eine Vertiefungsrichtung und zwei unabhängige Wahlpflichtmodule (markiert durch<sup>wp</sup>) gewählt werden. Als Ersatz für die Leistungen aus Abschnitt E) können nach Absprache mit der Studiengangsleitung auch Leistungen anderer Fakultäten im gleichen Umfang angerechnet werden.

Tabelle 1: Modulbezeichnung, Umfang in Unterrichtseinheiten (UE, dabei entsprechen 13-14 UE einer Semesterwochenstunde eines Vollzeitstudiengangs), Anzahl der Leistungspunkte (LP), Art der Lehrveranstaltung (LV) und Art und ggf. Umfang der Leistungsnachweise (P)

KURZ	Modulbezeichnung	UE	LP	LV	P(G)
A) Orient	tierungsmodule				
IM1	Ingenieurmathematik 1	54	5	VL, U	K120
WA1	Teamarbeit und Präsentation	32	3	SU, U	M
TE1	Technical English 1	22	2	SU, U	K90 (50%), M (50%)
EE	Elektrotechnik und Elektronik	54	5	SU, U	K90
INF	Informatik und Programmieren	54	5	VL, U, L, Video	K90
NG	Naturwissenschaftliche Grundlagen	54	5	VL, U, L	K90
IM2	Ingenieurmathematik 2	54	5	VL, U	K120
TM	Technische Mechanik und Festigkeitslehre	54	5	SU, U	K90
TE2	Technical English 2	32	3	SU, U	K90
K	Kommunikation	22	2	SU	K60
Summe L	P für Abschnitt A) Orientierungsmodule		40		
B) Weite	rführende Module				
WA2	wiss. Arbeiten	22	2	SU	K60
BE1	Business English 1	32	3	S	M
GBWL	Grundlagen der Betriebswirtschaft	54	5	VL, U	K60
UO	Unternehmensorganisation	32	3	SU, FB	K90
WIMA	Wirtschaftsmathematik	43	4	VL, U	K90
PK	Personal und Konfliktmanagement	32	3	VL, U	K45 (40%), HA (30%), P (30%
STAT	Statistik	43	4	VL, U	K90
BE2	Business English 2	22	2	S	K90
MP	Marketing und Produktmanagement	54	5	VL, FB	K90 (50%), P (50%)
P1	Projekt Teil 1	22	2	S	HA
FR	Finanzwirtschaft und Rechnungswesen	43	4	VL, U	K90
R	Recht	32	3	SU, FB	K60
FP	Fertigungsverfahren und Produktionstechnik	54	5	VL,U, L	K120
WM	Werkstoffe und Material	54	5	VL, U	K90
ME	Maschinenelemente	32	3	VL, U	K60
CAD	Konstruktion und CAD	54	5	SU, FB, U	K60 (50%), P (50%)
MR	Mess und Regelungstechnik	54	5	SU	K90
P2	Projekt Teil 2	22	2	S	HA (50%), P (50%)
WE	Wirtschaftsethik	54	5	SU, S	НА
QD	Qualitätsmanagement und technische Dokumentation	54	5	VL, SU, U	K90 (80%), M (20%)
BAA	Bachelorarbeit	0	12	BA	BA
BAS	Bachelorseminar	32	3	S	P
Summe L	P für Abschnitt B) Weiterführende Module		90		
C) Praxis	sphase				
Praxisphase gemäß Abschnitt C) des Modulhandbuches			30		
D) Weite	re Kompetenzen				
Eingebrachte Kompetenzen gemäß Abschnitt D) des Modulhandbuches			20		

KURZ	Modulbezeichnung	UE	LP	LV	P(G)
E) Schwe	erpunktmodule Produktionsmechatronik				
MEAT	Automatisierungstechnik	54	5	SU, U	K90
MERG	Robotertechnik und Greifsysteme WP)	54	5	SU, L	K90 (50%), M (50%)
MESA	Systeme der Automatisierungstechnik	54	5	SU	K90
MEDE	Digitale Systeme und Embedded Systems	54	5	SU	K90
MEPM	Prozessmesstechnik WP)	54	5	SU, L	K90
MEMS	Mechatronische Systeme	54	5	SU	K90
Summe L	P für Abschnitt E) Schwerpunktmodule Produktionsmech	hatronik	30		
E) Schw	erpunktmodule Marketing und Sales				
MSKW	Kreditwesen	54	5	SU, FB	K90
MSME	Materialwirtschaft und Einkauf WP)	54	5	SU	K90
MSAK	Absatz und Unternehmenskommunikation	54	5	VL, SU, FB	K90 (50%), P (50%)
MSGP	Management von Geschäftsprozessen WP)	54	5	SU	K90
MSVM	Vertriebsmanagement	54	5	VL, SU, FB	K60
MSVW	Volkswirtschaftslehre	54	5	VL, SU, U, FB	K90
Summe L	P für Abschnitt E) Schwerpunktmodule Marketing und S	ales	30		
E) Schwe	erpunktmodule Faserverbund				
FVAF	Auslegung von Faserverbundbauteilen	54	5	VL, L	K90
FVFK	Faserverstärkte Keramiken WP)	54	5	SU, L	K90
FVVL	Verbindungstechniken im Leichtbau	54	5	SU, L	K90
FVES	Einführung in Sandwichstrukturen WP)	54	5	SU, L	K90
FVKL	Konstruktionsprinzipien des Leichtbaus	54	5	SU, U	K90
FVFE	Finite Elemente	54	5	SU, U	K90
Summe L	P für Abschnitt E) Schwerpunktmodule Faserverbund		30		
Summe Leistungspunkte			300		

#### Abkürzungserklärung

#### WP) Wahlpflichtfach

LV Lehrveranstaltungsform	P(G) Prüfungsform(Gewicht, falls nicht 100 %
V Vorlesung SU Seminaristischer Unterricht S Seminar L Labor FB Behandlung von Fallbeispielen U Übung	<ul> <li>K45 Klausur, 45 Minuten Bearbeitungsdauer</li> <li>K60 Klausur, 60 Minuten Bearbeitungsdauer</li> <li>K90 Klausur, 90 Minuten Bearbeitungsdauer</li> <li>K120 Klausur, 120 Minuten Bearbeitungsdauer</li> <li>M mündliche Prüfung</li> <li>HA schriftliche Hausarbeit</li> <li>P Präsentation</li> </ul>